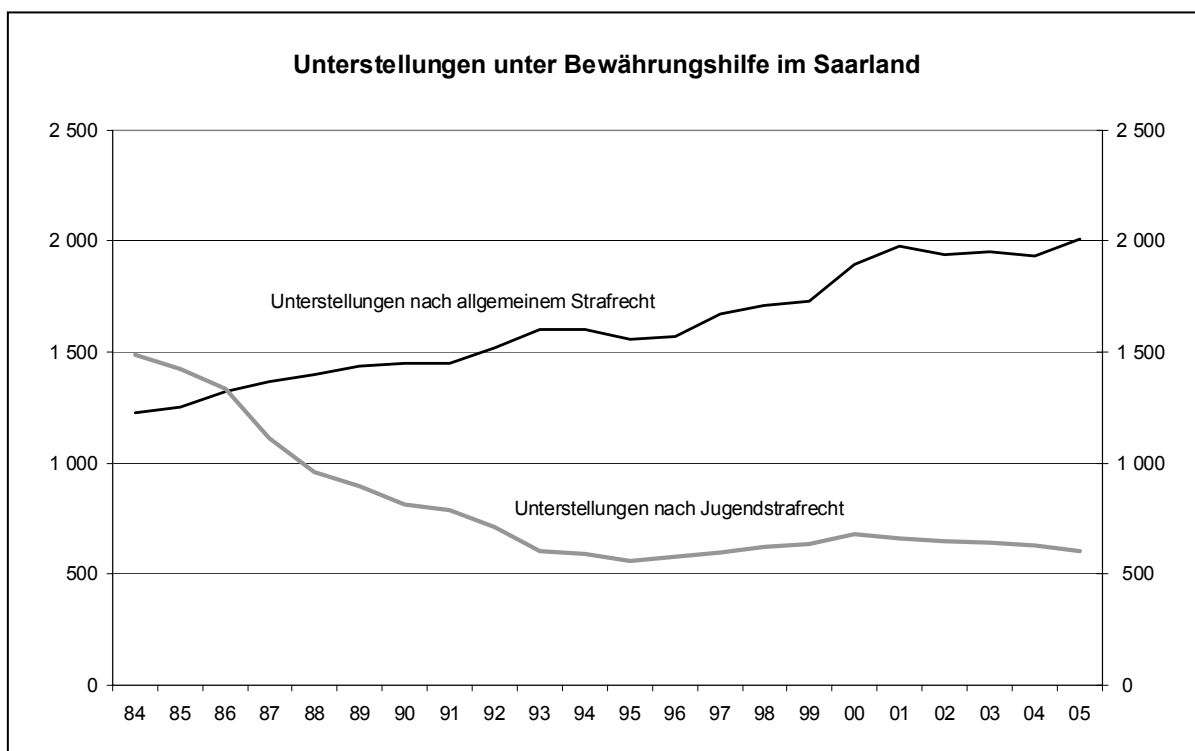


Bewährungshilfe 2005



Ausgegeben im November 2006

Einzelpreis 3,50 EUR

© Statistisches Amt Saarland, Saarbrücken, 2006.

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Herausgeber: Statistisches Amt Saarland, Virchowstraße 7, 66119 Saarbrücken, Postfach 10 30 44, 66030 Saarbrücken
Telefon: (0681) 501 5927 - Fax: (0681) 501 5921 - E-Mail: statistik@lzd.saarland.de - Internet: <http://www.statistik.saarland.de>

Zeichenerklärung

a.n.g.	=	anderweitig nicht genannt
0	=	mehr als nichts, aber weniger als die Hälfte der kleinsten in der Tabelle nachgewiesenen Einheit
-	=	nichts vorhanden
/	=	keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug
.	=	Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
x	=	Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
...	=	Angabe fällt später an
()	=	Nachweis unter dem Vorbehalt, dass der Zahlenwert Fehler aufweisen kann
p	=	vorläufiges Ergebnis
r	=	berichtigtes Ergebnis

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen möglich

Vorbemerkung

Der Grundsatz, dass einer verhängten Strafe stets die Vollstreckung nachfolgt, ist 1953 durch Einführung des richterlichen Instituts der Strafaussetzung zur Bewährung und der bedingten Entlassung im Sinne einer modernen Kriminalpolitik aufgelockert worden, um einerseits die Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen bzw. Jugendstrafen zu verringern und dem Verurteilten in einer Art von ambulanten Strafvollzug zu einem Leben ohne Straftaten zu verhelfen, andererseits in den Fällen der Strafvollstreckung dem Verurteilten den Rückweg in die Freiheit zu erleichtern und ihm die Chance zu geben, sich Erlass des Strafrestes zu verdienen.

Strafaussetzung (§ 56 StGB, 21 JGG und 27 JGG)

Bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafe bzw. Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr setzt das Gericht die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftat mehr begehen wird.

Dabei sind namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkung zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind.

Das Gericht kann unter den o.a. Voraussetzungen auch die Vollstreckung einer höheren Freiheits-/Jugendstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aussetzen, wenn nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen.

Kann nach Erschöpfung der Ermittlungsmöglichkeiten nicht mit Sicherheit beurteilt werden, ob in der Straftat eines Jugendlichen schädliche Neigungen von einem Umfang hervorgetreten sind, dass eine Jugendstrafe erforderlich ist, so kann der Richter gem. § 27 JGG die Schuld des Jugendlichen feststellen, die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe aber für eine von ihm zu bestimmende Bewährungszeit aussetzen.

Aussetzung des Strafrestes einer zeitigen Freiheitsstrafe bzw. Jugendstrafe (§ 57 StGB und 88 JGG)

Das Gericht kann die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung aussetzen, wenn

- zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens jedoch zwei Monate verbüßt sind,
- verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird und
- der Verurteilte einwilligt.

Schon nach Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe, mindestens jedoch nach sechs Monaten, kann das Gericht die Vollstreckung des Restes zur Bewährung aussetzen, wenn

- der Verurteilte erstmals eine Freiheitsstrafe verbüßt und diese zwei Jahre nicht übersteigt,
- die Gesamtwürdigung von Tat, Persönlichkeit des Verurteilten und seine Entwicklung während des Vollzugs ergibt, dass besondere Umstände vorliegen und
- die übrigen o.a. Voraussetzungen vorliegen.

Die Aussetzung eines Restes einer Jugendstrafe kann vom Vollstreckungsleiter angeordnet werden, wenn der Verurteilte einen Teil der Strafe verbüßt hat und verantwortet werden kann, dass er außerhalb des Jugendstrafvollzugs einen rechten Lebenswandel führen wird. Vor Verbüßung von sechs Monaten einer bestimmten Jugendstrafe darf die Aussetzung der Vollstreckung des Restes nur aus besonders wichtigen Gründen angeordnet werden. Bei einer Jugendstrafe von mehr als einem Jahr ist dies nur zulässig, wenn mindestens ein Drittel der Strafe verbüßt ist.

Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe (§ 57 a StGB)

Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn

- fünfzehn Jahre der Strafe verbüßt sind,
- nicht die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung gebietet und
- die Voraussetzungen nach § 57 a StGB vorliegen.

Der Richter bestimmt die Bewährungszeit, sie beträgt bei Freiheitsstrafen zwischen zwei und fünf und bei lebenslanger Freiheitsstrafe fünf Jahre. Bei Jugendstrafen zwischen zwei und drei Jahren.

In den o.a. Fällen unterstellt das Gericht den Verurteilten für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht eines Bewährungshelfers, wenn dies angezeigt ist, um ihn von Straftaten abzuhalten, insbesondere, weil weniger einschneidende Weisungen kaum Erfolg versprechen und die günstige Sozialprognose nur gestellt werden kann, wenn der Verurteilte einem Bewährungshelfer unterstellt wird.

Zielsetzung der Führungsaufsicht ist es, Tätern mit schlechter Sozialprognose und solchen der Schwerekriminalität nach Strafverbüßung eine Lebenshilfe zu geben, sie zu führen und zu überwachen.

Die Zahl der Unterstellungen ist stets größer als die der unterstellten Personen. Dies ergibt sich vor allem daraus, dass eine Person, die wegen mehreren Straftaten in verschiedenen Verfahren abgeurteilt worden ist, mehrfach unter Bewährungsaufsicht gestellt werden kann (Mehrfachunterstellungen).

Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der Bewährungshilfestatistik 2005 veröffentlicht.

**Gesamtübersicht
Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht nach Unterstellungsgründen**

Jahr	Unterstellungen insgesamt	Unterstellungen nach Jugendstrafrecht				Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht		
		insgesamt	darunter			insgesamt	darunter	
			Aussetzung der		Aussetzung des Strafrestes		Straf- aussetzung nach § 56 StGB	Aussetzung des Straf- restes nach § 57 StGB
			Verhängung der Jugend- strafe nach § 27 JGG	Jugendstrafe zur Bewährung				
1981	2 356	1 233	54	773	406	1 123	304	801
1982	2 459	1 312	50	863	398	1 147	355	772
1983	2 554	1 382	54	929	393	1 172	406	750
1984	2 717	1 488	46	989	443	1 229	448	769
1985	2 675	1 421	31	958	424	1 254	472	769
1986	2 654	1 332	31	886	405	1 322	489	815
1987	2 480	1 112	25	740	339	1 368	508	848
1988	2 359	961	31	636	288	1 398	511	876
1989	2 331	894	29	617	244	1 437	536	887
1990	2 261	813	27	585	198	1 448	548	885
1991	2 240	789	26	576	184	1 451	565	874
1992	2 230	713	30	510	173	1 517	630	881
1993	2 206	604	31	440	133	1 602	704	891
1994	2 187	588	29	436	123	1 599	771	822
1995	2 115	560	25	432	103	1 555	798	746
1996	2 141	575	21	461	93	1 566	874	675
1997	2 266	597	36	456	105	1 669	987	662
1998	2 332	624	34	485	105	1 708	1 055	638
1999	2 361	636	23	535	77	1 725	1 144	569
2000	2 574	680	24	567	86	1 894	1 255	629
2001	2 632	659	27	551	81	1 973	1 366	595
2002	2 589	650	13	532	102	1 939	1 410	511
2003	2 589	640	17	528	92	1 949	1 505	417
2004	2 563	632	22	514	91	1 931	1 532	371
2005	2 611	603	17	490	93	2 008	1 582	390

1 Unterstellungen unter Bewährungs-/Führungsaufsicht im Saarland am 31.12.2005

Art der Unterstellung BWA = Bewährungsaufsicht FA = Führungsaufsicht	Unterstellungen insgesamt ¹	Davon nach			Zweite und weitere bestehende Unterstellungen derselben Person ² unter			Bei demselben Bewährungshelfer mehrfach unter Bewährungsaufsicht		Unterstell. ohne Mehrfachunterstell. (BWA Sp. 1+7-8; FA Sp. 1-5)
		allgemeinem	Jugend-	Strafrecht	Bewährungsaufsicht	Führungsaufsicht	Bewährungs- und Führungsaufsicht	Personen	Unterstellungen	
Insgesamt (Anzahl)	BWA FA	2 611 -	2 008 -	603 -	317 X	- -	1 X	263 X	581 X	2 293 -
Insgesamt in %	BWA FA	100 -	76,9 .	23,1 .	12,1 X	- .	0,0 X	10,1 X	22,3 X	87,8 .
Männliche Personen (Anzahl)	BWA FA	2 345 -	1 780 -	565 -	276 X	- -	1 X	232 X	509 X	2 068 -
Weibliche Personen (Anzahl)	BWA FA	266 -	228 -	38 -	41 X	- -	- X	31 X	72 X	225 -

¹ Ohne Unterstellungen nach § 10 JGG und ohne Unterstellungen bei ehrenamtlichen Bewährungshelfern; einschl. mehrerer Bewährungs-/Führungsaufsichten nebeneinander. ² Bei demselben Bewährungshelfer.

2 Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht nach allgemeinem Strafrecht im Saarland am 31.12.2005 nach dem Grund der Unterstellung

Unterstellungen - Geschlecht	Unterstellungen insgesamt ¹	Davon aufgrund von											Straf-(Rest-)aussetzung nach §§ 35, 36 BtMG	sonstiger Gründe	
		Strafaussetzung		Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe								lebenslanger Freiheitsstrafe			
		nach § 56 StGB	im Wege der Gnade	nach		im Wege der Gnade	zusammen	davon Strafrest bei Entlassung		nach § 57a StGB	im Wege der Gnade				
				§ 57 Abs. 1 StGB	§ 57 Abs. 2 StGB			bis unter 1 Jahr	1 Jahr oder mehr						
Insgesamt (Anzahl)	2 008	1 582	3	353	37	1	391	279	112	2	-	25	5		
Insgesamt in %	100	78,8	0,1	17,6	1,8	0,0	19,5	13,9	5,6	0,1	-	1,2	0,2		
Männliche Personen	1 780	1 394	1	320	35	1	356	248	108	2	-	22	5		
Weibliche Personen	228	188	2	33	2	-	35	31	4	-	-	3	-		

¹ Ohne Unterstellungen bei ehrenamtlichen Bewährungshelfern; einschl. mehrerer Bewährungsaufsichten nebeneinander.

3 Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht nach Jugendstrafrecht im Saarland am 31.12.2005 nach dem Grund der Unterstellung

Unterstellungen - Geschlecht	Unterstellungen insgesamt ¹	Davon aufgrund von											Straf-(Rest-)aussetzung nach §§ 35, 36 BtMG	sonstiger Gründe
		Aussetzung der					Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe				erneuter Anordnung nach § 24 Abs. 2 JGG			
		Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 JGG	Jugendstrafe zur Bewährung			nach § 88 JGG	im Wege der Gnade	zusammen	davon Strafrest bei Entlassung					
			nach § 21 JGG	nach § 30 JGG	im Wege der Gnade				bis unter 1 Jahr	1 Jahr oder mehr				
Insgesamt (Anzahl)	603	17	489	1	-	93	-	93	65	28	-	2	1	
Insgesamt in %	100	2,8	81,1	0,2	-	15,4	-	15,4	10,8	4,6	-	0,3	0,2	
Männliche Personen	565	13	459	-	-	91	-	91	64	27	-	1	1	
Weibliche Personen	38	4	30	1	-	2	-	2	1	1	-	1	-	

¹ Ohne Unterstellungen nach § 10 JGG und ohne Unterstellungen bei ehrenamtlichen Bewährungshelfern; einschl. mehrerer Bewährungsaufsichten nebeneinander.

**4 Beendete Bewährungsaufsichten im Saarland im Jahr 2005 nach Art der Beendigung,
Alter der Unterstellten und Staatsangehörigkeit**

Geschlecht - Staatsangehörigkeit	Beendete Bewäh- rungsauf- sichten ¹ insges.	Davon Alter der Unterstellten von ... bis unter ... Jahren (im Zeitpunkt der Unterstellung)								
		14 - 16	16 - 18	18 - 21	21 - 25	25 - 30	30 - 40	40 - 50	50 - 60	60 oder mehr

Beendete Bewährungsaufsichten insgesamt

Unterstellte insgesamt	769	8	41	124	164	102	185	103	36	6
davon deutsch	684	6	31	109	145	91	164	100	32	6
nicht deutsch	85	2	10	15	19	11	21	3	4	-
Männliche Unterstellte	694	8	37	113	158	91	163	91	29	4
davon deutsch	615	6	28	100	139	81	144	88	25	4
nicht deutsch	79	2	9	13	19	10	19	3	4	-
Weibliche Unterstellte	75	-	4	11	6	11	22	12	7	2
davon deutsch	69	-	3	9	6	10	20	12	7	2
nicht deutsch	6	-	1	2	-	1	2	-	-	-

Durch Bewährung (einschl. Aufhebung der Unterstellung) beendete Bewährungsaufsichten

Unterstellte zusammen	588	1	19	73	131	87	151	93	27	6
davon deutsch	520	1	14	64	114	77	131	90	23	6
nicht deutsch	68	-	5	9	17	10	20	3	4	-
Männliche Unterstellte	523	1	16	64	127	76	133	82	20	4
davon deutsch	459	1	12	55	110	67	115	79	16	4
nicht deutsch	64	-	4	9	17	9	18	3	4	-
Weibliche Unterstellte	65	-	3	9	4	11	18	11	7	2
davon deutsch	61	-	2	9	4	10	16	11	7	2
nicht deutsch	4	-	1	-	-	1	2	-	-	-

Durch Widerruf (einschl. Verhängung der Jugendstrafe nach § 30 Abs. 1 JGG) beendete Bewährungsaufsichten

Unterstellte zusammen	111	-	3	9	31	15	34	10	9	-
davon deutsch	105	-	2	8	29	14	33	10	9	-
nicht deutsch	6	-	1	1	2	1	1	-	-	-
Männliche Unterstellte	103	-	3	8	29	15	30	9	9	-
davon deutsch	98	-	2	8	27	14	29	9	9	-
nicht deutsch	5	-	1	-	2	1	1	-	-	-
Weibliche Unterstellte	8	-	-	1	2	-	4	1	-	-
davon deutsch	7	-	-	-	2	-	4	1	-	-
nicht deutsch	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-

Durch Einbeziehung in ein neues Urteil beendete Bewährungsaufsichten

Unterstellte zusammen	70	7	19	42	2	-	-	-	-	-
davon deutsch	59	5	15	37	2	-	-	-	-	-
nicht deutsch	11	2	4	5	-	-	-	-	-	-
Männliche Unterstellte	68	7	18	41	2	-	-	-	-	-
davon deutsch	58	5	14	37	2	-	-	-	-	-
nicht deutsch	10	2	4	4	-	-	-	-	-	-
Weibliche Unterstellte	2	-	1	1	-	-	-	-	-	-
davon deutsch	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-
nicht deutsch	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-

¹ Ohne Bewährungsaufsichten, die im Wege der Gnade und ohne Bewährungsaufsichten, die "aus anderen Gründen" beendet wurden.

**5 Beendete Bewährungsaufsichten nach allgemeinem Strafrecht im Saarland im Jahr 2005
nach Unterstellungs- und Beendigungsgründen**

Unterstellungsgrund	Beendete Bewährungsaufsichten						Außerdem	
	insgesamt	davon abgeschlossen durch				Abgabe an einen anderen Bewährungshelfer/ Wechsel der Dienststelle	Beendigung aus anderen Gründen (z.B. Tod)	
		Bewährung mit Straferlass	Ablauf der Unterstellung	Aufhebung der Unterstellung	Widerruf			
					nur oder auch wegen neuer Straftat	aus sonstigen Gründen		
Unterstellungen insgesamt (Anzahl)								
Bewährungsaufsichten insgesamt	501	401	10	7	63	20	335	83
davon angeordnet aufgrund								
Strafaussetzung								
nach § 56 StGB	389	309	8	5	51	16	257	77
im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	1	-
Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe								
nach § 57 Abs. 1 StGB	100	83	2	2	10	3	61	4
nach § 57 Abs. 2 StGB	10	7	-	-	2	1	11	1
im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-
lebenslanger Freiheitsstrafe								
nach § 57 a StGB	1	1	-	-	-	-	-	-
im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-
Straf- (Rest-) Aussetzung								
nach §§ 35, 36 BtMG	1	1	-	-	-	-	3	-
sonstiger Gründe	-	-	-	-	-	-	2	1
Unterstellungen insgesamt in %								
Bewährungsaufsichten insgesamt	100	80,0	2,0	1,4	12,6	4,0	X	X
davon angeordnet aufgrund								
Strafaussetzung								
nach § 56 StGB	100	79,4	2,1	1,3	13,1	4,1	X	X
im Wege der Gnade	-	X	X
Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe								
nach § 57 Abs. 1 StGB	100	83,0	2,0	2,0	10,0	3,0	X	X
nach § 57 Abs. 2 StGB	100	70,0	-	-	20,0	10,0	X	X
im Wege der Gnade	-	X	X
lebenslanger Freiheitsstrafe								
nach § 57 a StGB	100	100,0	-	-	-	-	X	X
im Wege der Gnade	-	X	X
Straf- (Rest-) Aussetzung								
nach §§ 35, 36 BtMG	100	100,0	-	-	-	-	X	X
sonstiger Gründe	-	X	X
Unterstellungen männlicher Personen (Anzahl)								
Bewährungsaufsichten insgesamt	443	351	10	6	58	18	302	75
davon angeordnet aufgrund								
Strafaussetzung								
nach § 56 StGB	343	269	8	4	48	14	228	69
im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-
Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe								
nach § 57 Abs. 1 StGB	90	73	2	2	10	3	58	4
nach § 57 Abs. 2 StGB	8	7	-	-	-	1	11	1
im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-
lebenslanger Freiheitsstrafe								
nach § 57 a StGB	1	1	-	-	-	-	-	-
im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-
Straf- (Rest-) Aussetzung								
nach §§ 35, 36 BtMG	1	1	-	-	-	-	3	-
sonstiger Gründe	-	-	-	-	-	-	2	1
Unterstellungen weiblicher Personen (Anzahl)								
Bewährungsaufsichten insgesamt	58	50	-	1	5	2	33	8
davon angeordnet aufgrund								
Strafaussetzung								
nach § 56 StGB	46	40	-	1	3	2	29	8
im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	1	-
Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe								
nach § 57 Abs. 1 StGB	10	10	-	-	-	-	3	-
nach § 57 Abs. 2 StGB	2	-	-	-	2	-	-	-
im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-
lebenslanger Freiheitsstrafe								
nach § 57 a StGB	-	-	-	-	-	-	-	-
im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-
Straf- (Rest-) Aussetzung								
nach §§ 35, 36 BtMG	-	-	-	-	-	-	-	-
sonstiger Gründe	-	-	-	-	-	-	-	-

**6 Beendete Bewährungsaufsichten nach Jugendstrafrecht im Saarland im Jahr 2005
nach Unterstellungs- und Beendigungsgründen**

Unterstellungsgrund	Beendete Bewährungsaufsichten										Abgabe an einen anderen Bewährungshelfer/ Wechsel der Dienststelle	Beendigung aus anderen Gründen (z.B. Tod)
	insgesamt	davon abgeschlossen durch										
		Bewährung mit					Verhängung der Jugendstrafe § 30 Abs. 1 JGG		Widerruf			
	Erlass der Jugendstrafe	Ablauf der Unterstell.-zeit; § 24 Abs. 1 JGG	Aufheb. der Unterstellung; § 24 Abs. 2 JGG	Tilgung des Schuldspruchs § 30 Abs. 2 JGG	nur oder auch wegen neuer Straftat	aus sonstigen Gründen	nur oder auch wegen neuer Straftat	aus sonstigen Gründen				
Unterstellungen insgesamt (Anzahl)												
Bewährungsaufsichten insges.	268	111	57	-	2	-	-	20	8	70	109	5
davon unterstellt aufgrund Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§ 27 JGG)	4	-	1	-	2	-	-	-	-	1	4	-
Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendstrafe nach § 21 JGG	228	99	43	-	-	-	-	11	7	68	87	5
§ 30 JGG	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe (§ 88 JGG)	33	11	11	-	-	-	-	9	1	1	17	-
Straf- (Rest-) Aussetzung im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Straf- (Rest-) Aussetzung nach §§ 35, 36 BtMG erneuter Anordnung (§ 24 Abs.2 JGG)	2	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-
sonstiger Gründe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Unterstellungen insgesamt in %												
Bewährungsaufsichten insges.	100	41,4	21,3	-	0,7	-	-	7,5	3,0	26,1	X	X
davon unterstellt aufgrund Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§ 27 JGG)	100	-	25,0	-	50,0	-	-	-	-	25,0	X	X
Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendstrafe nach § 21 JGG	100	43,4	18,9	-	-	-	-	4,8	3,1	29,8	X	X
§ 30 JGG	100	100,0	-	-	-	-	-	-	-	-	X	X
Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe (§ 88 JGG)	100	33,3	33,3	-	-	-	-	27,3	3,0	3,0	X	X
Straf- (Rest-) Aussetzung im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	X	X
Straf- (Rest-) Aussetzung nach §§ 35, 36 BtMG erneuter Anordnung (§ 24 Abs.2 JGG)	100	-	100,0	-	-	-	-	-	-	-	X	X
sonstiger Gründe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	X	X
Unterstellungen männlicher Personen (Anzahl)												
Bewährungsaufsichten insges.	251	100	54	-	2	-	-	19	8	68	101	5
davon unterstellt aufgrund Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§ 27 JGG)	3	-	1	-	2	-	-	-	-	-	2	-
Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendstrafe nach § 21 JGG	213	88	41	-	-	-	-	10	7	67	83	5
§ 30 JGG	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe (§ 88 JGG)	33	11	11	-	-	-	-	9	1	1	16	-
Straf- (Rest-) Aussetzung im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Straf- (Rest-) Aussetzung nach §§ 35, 36 BtMG erneuter Anordnung (§ 24 Abs.2 JGG)	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
sonstiger Gründe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Unterstellungen weiblicher Personen (Anzahl)												
Bewährungsaufsichten insges.	17	11	3	-	-	-	-	1	-	2	8	-
davon unterstellt aufgrund Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§ 27 JGG)	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1	2	-
Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendstrafe nach § 21 JGG	15	11	2	-	-	-	-	1	-	1	4	-
§ 30 JGG	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe (§ 88 JGG)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
Straf- (Rest-) Aussetzung im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Straf- (Rest-) Aussetzung nach §§ 35, 36 BtMG erneuter Anordnung (§ 24 Abs.2 JGG)	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
sonstiger Gründe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

**7 Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht sowie beendete Unterstellungen im Saarland
am 31.12.2005 nach Hauptdeliktgruppen und Art der Beendigung**

Hauptdeliktgruppen - Straftaten -	Paragrafen des StGB	Unter- stellun- gen ins- gesamt	Davon		Been- dete Unter- stellun- gen ¹ ins- gesamt	Davon		
			allgem. Straf- recht	Jugend- straf- recht		Bewäh- rung	Wider- ruf	Ein- bezie- hung
Straftaten insgesamt		2 611	2 008	603	769	588	111	70
davon								
1. Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung (außer unerlaubtes Entfernen vom Unfallort) und im Amt	80-165, 331-358	41	33	8	27	20	2	5
dar. falsche uneidliche Aussage und Meineid	153-163	7	5	2	5	5	-	-
2. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	174-184c	102	86	16	37	33	2	2
dar. sexueller Mißbrauch von Kindern	176 Abs. 176 a	50	42	8	13	12	-	1
sexuelle Nötigung, Vergewaltigung	177 Abs. 1 u. 2	40	32	8	18	17	-	1
3. Andere Straftaten gegen die Person und zwar Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie	166-173, 185-241a	670	500	170	159	120	23	16
dar. Verletz. d. Unterhaltspflicht	169-173	78	76	2	25	21	4	-
Straftaten gegen das Leben	170 Abs. 1	76	75	1	25	21	4	-
dar. vollendeter Mord	211-222	26	18	8	6	6	-	-
Totschlag	211	10	6	4	4	4	-	-
Körperverletzungen	212	10	7	3	1	1	-	-
dar. Körperverletzung gefährl. Körperverletz.	223-233	542	382	160	125	91	18	16
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	223	188	142	46	36	26	4	6
	224 Abs. 1 Nr. 2	317	208	109	87	63	14	10
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	234-241a	16	16	-	-	-	-	-
4. Diebstahl und Unterschlagung	242-248c	604	423	181	198	129	40	29
dar. Diebstahl	242	298	240	58	81	56	16	9
Einbruchdiebstahl	243 Abs. 1 Nr. 1	226	136	90	79	54	14	11
5. Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	249-256, 316a	147	86	61	59	45	9	5
und zwar Raub und Erpressung	249-256	147	86	61	59	45	9	5
dar. Raub	249	45	19	26	21	17	3	1
schwerer Raub	250	81	55	26	25	18	6	1
6. Andere Vermögensdelikte	257-305a	358	308	50	89	68	16	5
dar. Betrug und Untreue	263-266b	255	226	29	66	56	8	2
Urkundenfälschung	267-282	78	63	15	15	7	5	3
7. Gemeingefährliche Straftaten (einschließlich Umweltstraftaten)	306-315a, 316b-323c, 324-330d	37	30	7	7	5	1	1
dar. vorsätzliche Brandstiftung	306-308	26	19	7	5	3	1	1
Vollrausch	323a	11	11	-	2	2	-	-
8. Straftaten im Straßenverkehr (StGB u. StVG) (ohne §§ 222, 230, 323a StGB)	142, 315c, 316, StVG	266	252	14	80	69	9	2
dar. Straftaten im Straßenverkehr in Trunkenheit	142 i.V. m. 315c (1) Nr. 1a, 315 (1) Nr. 1a und 316	173	165	8	44	41	3	-
Straftaten im Straßenverkehr ohne Trunkenheit	142, 315b, 315c ohne 315 c (1) Nr. 1a	14	11	3	8	7	1	-
Straftaten gegen das Straßenverkehrsgesetz	StVG	79	76	3	28	21	5	2
9. Straftaten gegen andere Bundes- und Landesgesetze (außer StGB und StVG)	-	386	290	96	113	99	9	5

¹ Ohne Bewährungsaufsichten, die im Wege der Gnade und ohne Bewährungsaufsichten, die "aus anderen Gründen" beendet wurden.

**8 Beendete Bewährungsaufsichten im Saarland im Jahr 2005 nach Alter
der Unterstellten und Hauptdeliktgruppen**

Hauptdeliktgruppen - Straftaten -	Paragrafen des StGB	Been- dete Bew.- aufs. ¹ ins- gesamt	Davon Alter der Unterstellten von ... bis unter ... Jahren (im Zeitpunkt der Unterstellung)					40 oder mehr
			14 - 18	18 - 21	21 - 25	25 - 30	30 - 40	
Straftaten insgesamt		769	49	124	164	102	185	145
davon								
1. Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung (außer unerlaubtes Entfernen vom Unfallort) und im Amt	80-165, 331-358	27	4	4	7	4	4	4
dar. falsche uneidliche Aussage und Meineid	153-163	5	-	-	1	1	2	1
2. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	174-184c	37	6	3	4	4	10	10
dar. sexueller Mißbrauch von Kindern	176 Abs. 176 a	13	3	-	-	1	5	4
sexuelle Nötigung, Vergewaltigung	177 Abs. 1 u. 2	18	3	2	3	2	4	4
3. Andere Straftaten gegen die Person	166-173, 185-241a	159	6	31	41	24	30	27
und zwar Straftaten gegen den Personen- stand, die Ehe und die Familie	169-173	25	-	-	1	3	11	10
dar. Verletz. d. Unterhaltspflicht	170 Abs. 1	25	-	-	1	3	11	10
Straftaten gegen das Leben	211-222	6	1	-	2	1	-	2
dar. vollendeter Mord	211	4	1	-	1	-	-	2
Totschlag	212	1	-	-	-	1	-	-
Körperverletzungen	223-233	125	5	31	38	18	18	15
dar. Körperverletzung	223	36	3	9	11	5	7	1
gefährl. Körperverletz.	224 Abs. 1 Nr. 2	87	2	22	26	13	10	14
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	234-241a	-	-	-	-	-	-	-
4. Diebstahl und Unterschlagung	242-248c	198	20	41	45	21	46	25
dar. Diebstahl	242	81	7	12	15	7	24	16
Einbruchdiebstahl	243 Abs. 1 Nr. 1	79	6	16	24	12	16	5
5. Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	249-256, 316a	59	9	9	13	8	13	7
und zwar Raub und Erpressung	249-256	59	9	9	13	8	13	7
dar. Raub	249	21	4	4	8	2	3	-
schwerer Raub	250	25	2	1	4	4	7	7
6. Andere Vermögensdelikte	257-305a	89	1	8	11	8	30	31
dar. Betrug und Untreue	263-266b	66	-	4	7	4	23	28
Urkundenfälschung	267-282	15	1	3	2	3	5	1
7. Gemeingefährliche Straftaten (einschließlich Umweltstraftaten)	306-315a, 316b-323c, 324-330d	7	1	1	-	-	3	2
dar. vorsätzliche Brandstiftung	306-308	5	1	1	-	-	2	1
Vollrausch	323a	2	-	-	-	-	1	1
8. Straftaten im Straßenverkehr (StGB u. StVG) (ohne §§ 222, 230, 323a StGB)	142, 315c, 316, StVG	80	-	6	9	8	30	27
dar. Straftaten im Straßenverkehr in Trunkenheit	142 i.V. m. 315c (1) Nr. 1a, 315(1) Nr. 1a und 316	44	-	-	4	5	15	20
Straftaten im Straßenverkehr ohne Trunkenheit	142, 315b, 315c ohne 315 c (1) Nr. 1a	8	-	1	-	1	4	2
Straftaten gegen das Straßenverkehrsgesetz	StVG	28	-	5	5	2	11	5
9. Straftaten gegen andere Bundes- und Landesgesetze (außer StGB und StVG)	-	113	2	21	34	25	19	12

¹ Ohne Bewährungsaufsichten, die im Wege der Gnade und ohne Bewährungsaufsichten, die "aus anderen Gründen" beendet wurden.

Veröffentlichungen des Statistischen Amtes Saarland

I. ZUSAMMENFASSENDE SCHRIFTEN

Statistisches Jahrbuch für das Saarland 2006 (erschieden im November 2006, EUR 20,00). Das Statistische Jahrbuch bietet aktuelle Informationen aus allen wichtigen Bereichen des sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens. Die Darstellung in Tabellenform, die vielfach mehrjährige Vergleiche erlaubt, wird durch textliche Erläuterungen sowie durch übersichtliche Schaubilder und Grafiken ergänzt. Wichtige Daten aus der amtlichen Statistik der anderen Bundesländer sowie der Länder der EU runden das Informationsangebot ab.

Saarländische Gemeindezahlen 2006 (erschieden im Oktober 2006, EUR 8,00). In diesem jährlich erscheinenden Heft werden Informationen aus den verschiedensten Bereichen der amtlichen Statistik auf Gemeinde- und Kreisebene veröffentlicht.

SAARLAND HEUTE 2006 - Statistische Kurzinformationen (erschieden im April 2006, erscheint jährlich, kostenlos)

Statistisches Jahrbuch „Saar - Lor - Lux - Rheinland-Pfalz - Wallonie“ 2004 (erschieden im Dezember 2004, EUR 10,00) und **Broschüre „Statistische Kurzinformationen Saar - Lor - Lux - Rheinland-Pfalz - Wallonie“ 2006** (erschieden im Februar 2006, kostenlos). Erscheinen unregelmäßig im Wechsel. Das Jahrbuch zeigt ein Panorama der grenzüberschreitenden europäischen Region in Wort, Zahl und Bild über die demografische, wirtschaftliche und soziale Lage. Bei dem zweisprachigen Werk (deutsch und französisch) handelt es sich um eine Gemeinschaftsveröffentlichung der beteiligten Statistischen Ämter. Die Broschüre enthält die wichtigsten Daten des Jahrbuchs in aktueller Darstellung.

Statistik Journal, Statistisches Quartalsheft Saarland (Einzelheft EUR 3,00, Jahresabonnement EUR 12,00). Das Statistik Journal informiert über aktuelle Ergebnisse aus vielen Bereichen der amtlichen Statistik. Neben Textbeiträgen geben Grafiken umfassende Einblicke in das wirtschaftliche und soziale Geschehen im Saarland.

II. FACHSTATISTISCHE SCHRIFTEN

Handbuch Öffentliche Finanzen 2003 (erschieden im Januar 2005, EUR 10,00). Das Handbuch erscheint jährlich und stellt Grunddaten über die aktuelle Finanzsituation im öffentlichen Bereich zur Verfügung. Angegeben sind sowohl einfache Bestandszahlen als auch funktional gegliederte Ergebnisse für die Gemeinden und das Land.

Statistische Berichte (erscheinen monatlich, viertel-, halb oder ganzjährig zu einem Preis ab EUR 3,00 p.St.). In den Statistischen Berichten werden zur schnellen Unterrichtung von Verwaltung und anderen Interessenten die neuesten Ergebnisse der laufenden Statistiken wie auch die ersten Resultate von Sondererhebungen veröffentlicht. Ihre sachliche Gliederung ist sehr differenziert und in der Regel bundeseinheitlich festgelegt.

Fachstatistische Faltblätter „Statistische Kurzinformationen“ (erscheinen i.d.R. jährlich und sind kostenlos). Zurzeit liegen vor:

Hochschulen im Saarland 2005/2006 (erschieden im Mai 2006)

Landwirtschaft Im Saarland - Ausgabe 2006 (erschieden im Mai 2006)

III. REIHEN

Einzelchriften zur Statistik des Saarlandes. In dieser Reihe, die bis heute mehr als 100 Bände umfasst, werden aus dem gesamten Spektrum der amtlichen Statistik schwerpunktmäßig Einzelthemen behandelt. Insbesondere werden hier Ergebnisse von Erhebungen dargestellt, die nur in mehrjährigen Abständen stattfinden, so etwa die Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung, Handels- und Gaststättenzählung, Handwerkszählung, Wahlen etc.

Saarland in Zahlen (Sonderhefte). In dieser Reihe werden sachlich und teils auch regional tief gegliederte Ergebnisse mit fachlichen Schwerpunkten, insbesondere in den Bereichen Produzierendes Gewerbe, Bildung und Agrarberichterstattung, veröffentlicht. Aktuell erschienene Sonderhefte:

Agrarstrukturerhebung 2003 - Strukturdaten der Landwirtschaft (erschieden im September 2006, EUR 10,00)

Produzierendes Gewerbe 2005 (erschieden im September 2006, EUR 10,00)

Allgemein bildende Schulen 2005/2006 (erschieden im Februar 2006, EUR 10,00)

Gemeinschaftsveröffentlichungen der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder. Im Rahmen dieser Reihe werden gemeinsame Veröffentlichungen mit bundesdeutschen Zahlen konzipiert, z. B. der Museumsbericht 2004, das Gemeindeverzeichnis 2004 und die Kreiszahlen 2005 sowie mehrere Statistik Datenbanken. Mehrmals jährlich erscheinen auch die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Länder, mit Ergebnissen über Entstehung, Verteilung und Verwendung des Bruttoinlandsprodukts nach Ländern sowie Bruttowertschöpfung und verfügbares Einkommen der kreisfreien Städte und Landkreise.

IV. VERZEICHNISSE

Das Statistische Amt bietet verschiedene Verzeichnisse an: Gemeindeverzeichnis, Schulverzeichnis, Verzeichnis der Kindertageseinrichtungen, Krankenhausverzeichnis, Straßenverzeichnis, Märkte im Saarland usw. Sie werden i.d.R. jährlich aktualisiert herausgegeben und sind teils auch in elektronischer Form lieferbar oder - wie der SAPLIS-Datenbestandskatalog - über Internet abrufbar. Die Kosten richten sich jeweils nach dem Umfang.

STATISTISCHES AMT SAARLAND - Presse- und Informationsdienst
Virchowstraße 7, 66119 Saarbrücken, ☎ 0681/501-5925/-5974, Telefax 0681/501-5921,
E-Mail: statistik@lzd.saarland.de, Internet: <http://www.statistik.saarland.de>